Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift

Band: 19 (1853)

Heft: 9

Rubrik: Schweizerische Correspondenzen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Correspondenzen.

Nachstehende Petition des bernerischen Offizierkorps an die Militär= direktion des Kantons Bern ift uns auf verdankungswerthe Weise zuges sandt worden; wir enthalten uns vorerst jeder Bemerkung, sprechen jedoch jetzt schon den Wunsch aus, die Petition möchte nicht allein mit zahlsreichen Unterschriften sich bedecken, sondern auch bei der kompetenten Bestörbe den Zweck erreichen:

"Herr Militär-Direktor! Durch das Bundesgesetz vom 27. August 1851 ist die Einführung des Uniform=Rocks als Kleidung sämmtlicher Waffengattungen des eidgenösstichen Heeres beschlossen worden. Dem Ofstierskorps ist überdieß durch das gleiche Gesetz die Anschaffung eines Ueberrocks auferlegt.

Die Borbereitung obigen Gesetzes nahm geraume Zeit in Anspruch und bis zur endlichen Erlassung besselben waltete gegründeter Zweisel, ob der Unisorm-Rock, dieses alterthümliche Kleidungsstück, für die eidgenössische Armee wieder werde eingeführt werden. Die bernische Militär-Direktion gab daher vor mehreren Jahren dem Offizierskorps des Kantons die Erlaubniß, einstweilen mit Anschaffung von Unisorm-Röcken inzuhalten und zum Dienst wie zur Parade den einfachen Ueberrock zu tragen. Es ist nun zu erwarten, daß in Folge obigen Bundesgesetzes in näherer Zeit diese Erlaubniß zurückgezogen und dadurch auf ein Mal eine große Zahl von Offizieren zu einem bedeutenden Geldopfer veranlaßt werden wird.

Herr Militär Direktor! Wenn dieses Opfer etwas zu vermehrter Brauchbarkeit des Heeres beitragen würde, so wäre gewiß jeder Offizier mit Freuden dazu bereit. Aber nach unserer Ueberzeugung ift das Kleisdungsstück, um dessen Anschaffung es sich handelt, für das Offizierskorps eine Last und ohne allen Werth für den Dienst. Die Unterzeichneten erlauben sich daher, Ihnen ihre Ansicht in einigen Worten vorzulegen:

Der Uniform-Rock ist unpraktisch! Viele ber Unterzeichneten has ben während einer langen Reihe von Jahren als Ofstziere in unsern Misligen Dienste geleistet und können aus Erfahrung sprechen. Der Uniform-Rock beschirmt ben untern Theil bes Körpers vor ben nachtheiligen Einslüssen schlechter Witterung nicht. Derselbe wird baher zum Dienste selten getragen und nimmt als unnüges Gepäck ben Raum in Anspruch, ber einem zweiten Ueberrock gebührt.

Der Uniform-Rock ift im Verhältniß zu den geringen Diensten, die er leistet, ein zu kostbares Kleidungsstück! Einige der Unterzeich-

neten tragen bereits ihren zweiten, andere selbst ihren dritten Uniform=Rock. Jedes dieser Kleider wurde von ihnen höchstens fünf bis zehn Male gestragen, dann mußte dasselbe als verwachsen, oder von den Motten zersfressen und zu jedem andern Dienste vollkommen unbrauchbar und werthlos bei Seite geworfen und mit einem neuen ersetzt werden. Jedes dieser Kleider kostet aber bei Fr. 70, und diese nutlose Ausgabe lastet auf dem Offizier, der bereits mit Anschaffung der brauchbaren und nöthigen Ausstütung, so wie überhaupt mit seinem Dienste ein großes Opfer bringt.

Der Uniform-Rock ist kein passenbes Kleib zur Parabe für Miliz-Offiziere. Das schweizerische Offizierekorps besteht nicht nur aus jungen Herren, deren Ausrüstung gestern aus des Meisters Hand hervorgegangen ist. Auch ist es nicht immer im Dienst, wo nach Ablauf des Jahres das abgetragene Kleid gerne mit einem neuen ersetzt wird.— Die einmal angeschaffte Uniform muß dem Miliz-Offiziere so lange wie mög-lich halten; aber wenn sie dem zwanzigjährigen Jüngling richtig stund, so wird sie nach wenigen Jahren dem gleichen mehr ausgewachsenen Mann ein wunderlich Ansehen geben. Ein schweizerisches Offizierskorps in Unissorm sieht daher gewöhnlich etwas verkleidet aus, während dasselbe im Ueberrocke, den es im Dienst fortwährend trägt, daher auch zur Zeit absträgt und öfters erneuert, ein ganz gutes Aussehen hat.

Aber der Unisorm-Rock ist dem Offiziers-Corps nöthig, um der Gleichheit seiner Bekleidung mit derzenigen der Mannschaft willen! — So hört man öfters reden, aber in der Wirklichkeit ohne Grund. Man ist schon längst daran gewöhnt, den Soldat im Unisorm-Rock und den Offizier neben ihm im Ueberrocke zu sehen und dieses ganz gut und gleich zu sinden. So würde es auch in Zukunft sein, wenn auch vom Offizierstorps Unisorm-Röcke angeschafft werden müßten. Der Offizier besäße eben eine Unisorm, aber er trüge sie nicht und für die Gleichheit der Bekleidung ist es gewiß ohne alle Erheblichkeit, wenn der den Ueberrock tragende Offizier in seinem Kosser einen Unisorm-Rock hat. Neberdieß will Art. 10 des eingangserwähnten Gesetzes für den Unisorm-Rock des Offiziers einen besondern Schnitt und somit eben diese Gleich-heit nicht.

Herr Militär=Direktor! Wir wollten die Frage nicht aufwerfen: ob überhaupt der Uniform=Rock für unsere Truppen ein passendes Kleidungs= stück sei. Die vorhandene materielle Ausrüstung, die den Kantonen zur Last fällt, mag zur Bejahung dieser Frage ihr entscheidendes Gewicht in die Waagschale gelegt haben; übrigens ist dieser Rock bei'm Soldaten nicht unbeliebt. Dieß hindert aber nicht, daß dem Offizier, der in ganz

andern gesetzlichen Verhältnissen steht, ein nutloses Opfer erlassen werbe. Mögen Sie, herr Militär=Direktor! das Gewicht obiger Gründe erwägen. Wir erlauben uns, auf dieselben gestüt, bei Ihnen den Antrag
zu stellen:

"Es möchte im Namen des bernischen Offizirstorps dahin gewirft "werden, daß die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 27. August 1851, "in so weit dasselbe dem Offizierstorps die Anschaffung des Uniforms, "Rockes auferlegt, für einstweilen suspendirt werde."

Von St. Gallen erhalten wir bas Programm bes Festes ber Militärgesellschaft, welches lautet wie folgt:

- 1. Sonntags den 29. Mai Morgens 8 Uhr wird die Vereinsfahne, welche vom abtretenden Centralkomite von Neuenburg begleitet ift, durch das St. Gallische Centralkomite an der Kantonsgränze in Wyl empfanzgen. Nach einer Stunde Rast begibt sich der Zug auf den Weg nach St. Gallen.
- 2. Gleichen Tages, Vormittags 11 Uhr, haben sich zum Empfang ber Ankommenden die Mitglieder fämmtlicher Komite's in Stocken einzu= finden. Der Einzug in die Stadt St. Gallen findet um $12\frac{1}{2}$ Uhr statt.
- 3. Das Quartierbüreau, wo die ankommenden Herren Offiziere Quartier= und Festkarten beziehen können, befindet sich im Gesellschafts= haus zum Trischle und wird geöffnet sein von Morgens 7 Uhr an. Dasselbst sind während des ganzen Tages Mitglieder des Empfangs= und des Quartierkomite's zu treffen. Die angewiesenen Quartiere sind unentgeltlich. Jeder Theilnehmer am Feste wird daselbst eine Festkarte (die zugleich überall als Eintrittskarte und für das Bankett dient) lösen. Der Preis derselben ist auf 5 Fr. sestgesetzt.
- 4. Nachmittags 3 Uhr versammeln sich die Abgeordneten der Sektionen im Großrathsfaale zur Feststellung der Geschäftsordnung auf den folgenden Tag.
- 5. Abends 7 Uhr ist gesellschaftliche Zusammenkunft ber sämmtlichen Herren Offiziere im hirschen in St. Fiben.
- 6. Montags ben 30. Mai, Morgens 5 11hr, wird durch die ganze Stadt Tagwacht geschlagen. Um 6½ Uhr versammeln sich sämmtliche Festtheilnehmer in großer Unisorm im Klosterhose. Das von den Festztomite's und einer Truppenabtheilung begleitete abtretende Centralkomite wird sich von seinem Quartiere aus ebenfalls dorthin begeben und est erzfolgt unter Kanonendonner die Nebergabe der Vereinssahne an das neue Centralkomite.
 - 7. Präzis 7 Uhr fest sich sobann ber Festzug in Bewegung. Er

geht burch bie Marktgaffe hinunter in bie St. Magnifirche und zwar in folgender Ordnung:

a) Die beiden Cabettenkorps bilben vom Rlofterhofe bis zur St. Magnifirche Spalier.

b) Dem Buge voran marschirt ein Detaschement Truppen.

c) Die Militarmufiten.

d) Die beiden Centralfomite's mit ber Bereinsfahne.

e) Die übrigen Herren Offiziere.

f) Ein Detaschement Truppen.

8. In ber St. Magnifirche finden die Berhandlungen ftatt. Offizier wählt fich im Schiff ber Rirche feinen Plat nach Belieben. Die Blate im Chor bleiben ben Chrengaften borbehalten; Die übrigen Civilpersonen begeben sich auf die Emporkirche.

9. Während ber Verhandlungen hat fich jeder Offizier, ber bas Wort zu erhalten wünscht, an den Bräfibenten zu wenden, mit Angabe feines

Namens, Grabes und Kantons.

Den Verhandlungen wird ein Nebersetzer beiwohnen, damit vor jeder Abstimmung die Anträge sowohl in deutscher als französischer Sprache mitgetheilt werden konnen.

10. Der Schluß der Sitzung ist auf 2 Uhr angeset, worauf ber Bug in gleicher Ordnung, wie er gekommen, die Kirche verläßt und fich in ben Schützengarten zum Mittagemable verfügt. Der Butritt in bas Speifelokal ift nur ben Berren Offizieren und Chrengaften gestattet.

11. Der erste Toaft wird burch ein Mitglied bes Comite's bem Ba= terland gebracht. Diejenigen Redner, welche hierauf bas Wort munichen,

wollen dies dem Braffbenten bes Centralfomite's anzeigen.

12. Nach aufgehobener Mittagstafel findet ein gemeinschaftlicher Spaziergang ftatt. Abends 8 Uhr befammelt fich Alles wieder im Schuten=

aarten.

13. Die Mitglieder bes Centralkomite's tragen mahrend bes gangen Festes roth und weiße Bandschleifen, die Mitglieder der übrigen Fest= fomite's aus bem Ranton St. Gallen grun und weiße, biejenigen aus bem Kanton Appenzell Außerrhoben schwarz und weiße Schleifen als Erfennungszeichen.

14. Dienstags, ben 31. Mai, findet ein Ausflug zu Wagen in bas Appenzellerland statt. In der Nähe von Gais wird zu Ehren der herren Offiziere burch einige bewährte Felbschüten eine eben fo angenehme als belehrenbe Unterhaltung bereitet. Das Festfomite wird für die nothige

Anzahl Wagen beforgt fein.

Umschau in der Militärliteratur.

1) Rameradengespräche zur Belehrung und Unterhaltung für Unter= offiziere. Darmftabt, G. Jonghaus. Brofc. 170 G. ftart. Preis Fr. 1. 75.

Gin alterer Unteroffizier fucht im Befprache feine jungeren Ramera= ben über ihre Pflichten und ihren Dienst zu belehren und belegt seine